

(3) Die Arbeit mit den Kundenbeiräten ist einmal jährlich vom Leiter des Einzelhandelsbetriebes zu analysieren.

(4) Der Leiter der Verkaufseinrichtung arbeitet eng und kameradschaftlich mit dem Kundenbeirat zusammen. Die Mitarbeiter des Einzelhandelsbetriebes sind verpflichtet, den Kundenbeirat in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§ 10

Anerkennung der Leistungen der Kundenbeiräte

Die Mitglieder der Kundenbeiräte sind für besonders aktive und hervorragende Leistungen auszuzeichnen. Die Auszeichnung erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 11

Freistellung von der Arbeit und Versicherungsschutz

(1) Die Mitglieder der Kundenbeiräte üben ihre Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus. Soweit das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, erfolgt auf Ersuchen des Leiters des Einzelhandelsbetriebes die erforderliche Freistellung von der Arbeit für die Mitglieder von Kundenbeiräten gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

(2) Die Mitglieder der Kundenbeiräte sind bei Unfällen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften versichert¹.

(3) Aufwendungen, die den Mitgliedern der Kundenbeiräte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden durch den Einzelhandelsbetrieb auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erstattet.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 16. August 1966 über die HO-Beiräte (GBl. II Nr. 96 S. 604),
- die Anordnung Nr. 2 über die HO-Beiräte vom 13. August 1969 (GBl. II Nr. 73 S. 460).

Berlin, den 27. Juni 1983

Der Minister für Handel und Versorgung

B r i k s a

¹ Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199),
- Anordnung vom 6. August 1973 über die Erweiterung des zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes durch die Staatliche Versicherung der DDR bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 38 S. 404),
- § 3 der Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. n Nr. 120 S. 945).

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage —

vom 1. Juli 1983

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 vom 5. Oktober 1973 - Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage - (Sonderdruck Nr. 767 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen

zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlagen 4 und 5 werden aufgehoben.¹

§ 2

Die §§ 52 Abs. 5, 58 Abs. 1, 141 Abs. 3, 143 Abs. 1, 149 Abs. 1, 159 Abs. 1, 165 Abs. 1, 166 Absätze 1 und 4 sowie die Ziff. 3. der Anlage 3 werden wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz des § 52 Abs. 5 wird „§ 43 Abs. 2 der Anlage 4“ durch „TGL 39641/02“ ersetzt.
2. Im zweiten Satz des § 58 Abs. 1 wird „den §§ 81 bis 83 der Anlage 4“ durch „TGL 39641/04“ ersetzt.
3. In den §§ 141 Abs. 3 und 143 Abs. 1 wird „Abschnitt IX der Anlage 4“ durch „TGL 39641/04“ ersetzt.
4. Im zweiten Satz des § 149 Abs. 1 wird „Abschnitt VIII der Anlage 4“ durch „TGL 39641/04“ ersetzt.
5. Im § 159 Abs. 1 wird „Anlage 4“ durch „TGL 39641/01 bis 04“ ersetzt. »-
6. In den §§ 165 Abs. 1 und 166 Absätze 1 und 4 wird „Anlage 5“ durch „TGL 39641/01“ ersetzt.
7. In der Tabelle unter Ziff. 3 der Anlage 3 wird „§ 59 der Anlage 4“ durch „TGL 39641/02“ ersetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Leipzig, den 1. Juli 1983

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
T r ö g e r**

¹ Dafür gilt der Standard TGL, 39641/01 bis 04 - Schachtförderanlagen -

Anordnung Nr. Pr. 220/1¹ über die Industriepreise für Garne und Zwirne vom 30. Mai 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 220 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Garne und Zwirne (Sonderdruck Nr. 900 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern^{1 2}

147 41	12 0	Polyesterseide, Feintyp, texturiert	
147 42	12 0	Polyamidseide, Feintyp, texturiert	
161 87	00 0	Halbfertigerzeugnisse der Spinnereien	und
		Zwirnereien — Rohgarne und -zwirne zum Verkauf an Textil-Veredlungsbetriebe	

¹ Anordnung Nr. Pr. 220 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 900 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III, Neudruck 1971 einschließlich 1. bis 11. Ergänzung und Teil V, Neudruck 1974 einschließlich 1. bis 7. Ergänzung - Stand 1. Januar 1983.